



Planung und Bau von Ställen und Anlagen für die Hobbytierhaltung

- Geltungsbereich** Das vorliegende Merkblatt informiert über die bei der Hobbytierhaltung zu treffenden Gewässerschutzmassnahmen.
- Es beschränkt sich auf den gewässerschutzrechtlichen Aspekt dieser Tierhaltung und macht insbesondere keine Aussagen zu deren Zulässigkeit aus raumplanungs- und baurechtlicher Sicht.
- Als Bauten und Anlagen für die Hobbytierhaltung gelten:
- Ställe für Pferde, Ponys, Rinder, Bisons bis höchstens 4 Tiere;
 - Ställe für Schafe, Ziegen, Hirsche, Lamas bis höchstens 15 Tiere;
 - Ställe für Geflügel, Kaninchen bis höchstens 80 Tiere;
 - Ställe für Wollschweine, Hängebauchschweine bis höchstens 10 Tiere
 - Ställe für Schweine bis höchstens 5 Tiere
 - Ställe für Haus- und Kleintiere;
 - zugehörige Anlagen wie unbefestigte Ausläufe und Weideunterstände.
- Werden mehrere Tiergattungen bzw. -arten gehalten, so darf die Summe der einzelnen prozentualen Anteile an den jeweiligen Maximalbeständen 100 Prozent nicht überschreiten.
- Gesetzliche Grundlagen** Bund:
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ([Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20](#)) Art. 6, 12, 14, 15 und 19
 - Eidgenössische Gewässerschutzverordnung ([GSchV, SR 814.201](#)) Art. 31 Abs. 1 und Art. 32, Art. 41 (Gewässerraum)
 - Vollzugshilfe „[Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)“, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2012
- Kanton:
- Gesetz über den Gewässerschutz [SGS 782](#) und kantonale Gewässerschutzverordnung [kGSchV, SGS 782.11](#)
- Grundsätze** Ställe und Ausläufe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden können. Durch bauliche Massnahmen ist sicherzustellen, dass keine Gülle und kein Mistsaft versickern. Feste Exkremente in Ausläufen sind regelmässig zu entfernen. Gewässer dürfen nicht durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt werden.
- Mistlagerung** Die Mistlagerung ist ausschliesslich auf einer dichten und mit einem Randabschluss versehenen Betonplatte gestattet. Für die Dimensionierung der Betonplatte sind bei einer massgebenden Lagerdauer von 6 Monaten folgende Planungswerte anzuwenden:
- für 10 Tiere (Schafe, Ziegen, Lamas) ist eine Mistplatzfläche von 6 m² erforderlich (resp. 9 m² für 15 Tiere)
 - für 1 Pferd ist eine Mistplatzfläche von 6 m² erforderlich
 - bei Robustrindern und Bisons ist kein Mistplatz erforderlich (i.d.R. Tiefstrehaltung).
- Durch eine grössere Stapelhöhe (>1.5 m) kann die Mistplatzfläche reduziert werden.
- Ebenfalls zulässig ist:
- die Lagerung in einer dichten und vor der Witterung geschützten Transportmulde, wenn die regelmässige Abfuhr gewährleistet ist
 - die Lagerung über die Winterzeit im Stall, wenn das Aufstallungssystem dies erlaubt (Tiefstreu).

Auffanggruben für Mistwasser	<p>Der Mistlagerplatz ist in eine Güllegrube oder Sammelntank zu entwässern. Pro 10 m² Mistplatz sind 6 m³ Volumen erforderlich.</p> <p>Neue und/oder bestehende Gruben sind vor der Inbetrieb- respektiv Wiederinbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Dichtheitskontrolle zu melden.</p> <p>Überläufe sind nicht gestattet.</p>
Hofdünger-verwertung	<p>Hobbytierhaltende sind ebenfalls verpflichtet den anfallenden Hofdünger landwirtschaftlich oder gartenbaulich zu verwerten. Falls nicht ausreichend düngbare Fläche zur Tierhaltungsanlage gehört, sind die wegzuführenden Mengen Hofdünger in HODUFLU zu deklarieren. Beispielsweise kann eine Dauerweide ohne Schnittnutzung nur sehr begrenzt die jährlich anfallende Nährstoffmenge der Tierhaltung verwerten.</p>
Dachwasser	<p>Das Dachwasser ist in erster Priorität oberflächlich über Wiesland zu versickern.</p>
Ställe	<p>Der Stallboden ist dicht zu erstellen. Bodenabläufe sind an ist an eine Güllegrube oder einen dichten Sammelntank anzuschliessen.</p>
Plätze für Tier- und Hufpflege	<p>Wird ein Platz für die Tier- und Hufpflege vorgesehen, ist dieser dicht und möglichst überdacht zu erstellen.</p> <p>Das Abwasser ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in eine dichte Güllegrube abzuleiten oder • über einen Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA abzuleiten. Anfallender Kot, Stroh, usw. ist zu sammeln und mit dem Mist zu verwerten. Der Schlammsammler ist aus betrieblichen Gründen mit einem Mindestdurchmesser von 100 cm auszuführen. • breitflächig über Wiesland zu versickern. Anfallender Kot, Stroh, usw. ist zu sammeln und mit dem Mist zu verwerten
Weideunterstände	<p>Weideunterstände dienen in erster Linie zum Schutz der Tiere vor Nässe, Kälte, Hitze usw. Sie dürfen auf unbefestigtem Boden erstellt werden. In der Grundwasserschutzzone S3 ist der Boden befestigt, dicht und mit Randabschluss zu erstellen.</p> <p>Tränke- oder Fütterungseinrichtungen sind in Weideunterständen nicht zulässig.</p>
Ausläufe	<p>Unbefestigte Ausläufe werden toleriert, solange keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten.</p> <p>Zur Befestigung von Ausläufen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (wie z.B. Schlacke, bitumenhaltige und andere Recycling-Materialien).</p> <p>Wird ein Auslauf mit einer Weide kombiniert, muss stets eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszuzäunen.</p> <p>Weitere Informationen siehe Merkblatt Laufhöfe.</p>
Kontakt	<p>Amt für Umweltschutz und Energie Fachstelle Siedlungswasserwirtschaft Rheinstrasse 29, 4410 Liestal Tel: +41 61 552 51 11 E-Mail: aue.umwelt@bl.ch</p> <p>Für das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft siehe auch unsere Webseite</p>